

# RS Vwgh 1990/5/22 90/08/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Im Verfahren vor dem VwGH erfolgt die Prüfung des angefochtenen Bescheides gemäß 41 Abs 1 VwGG ausschließlich auf Grund des von der belBeh angenommenen Sachverhaltes. Es ist dem VwGH verwehrt, Tatsachen, die erst im Beschwerdeverfahren neu vorgebracht werden, zu berücksichtigen.

## Schlagworte

Angenommener Sachverhalt (siehe auch Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein und Sachverhalt Verfahrensmängel)  
Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein  
Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein (siehe auch Angenommener Sachverhalt)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990080021.X01

## Im RIS seit

22.05.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)